



Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

b) Die Verwaltungs-Einrichtungen in der Kleinmarkthalle.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

b) Die Verwaltungs-Einrichtungen in der Kleinmarkthalle.¹⁾

Eine Kleinmarkthalle, welche nur den Zweck hat, Käufern und Verkäufern ein Obdach zu gewähren, bedarf einiger Arbeit zur Reinhaltung der Halle, und der Polizei zur Verhütung von Unzuträglichkeiten und Schlichtung von Streitigkeiten, sowie Organe zur Untersuchung der Genussfähigkeit der Lebensmittel, eines Hallenmeisters (Marktvogts), der die Plätze anweist, den Markt eröffnet und schliesst, und die Marktgelder einkassiert, und endlich eines Wagemesters. Die Anzahl der Beamten ist demnach nur gering.

Dass die Ausübung einer Hauspolizei, sowie einer Gesundheitspolizei in der Markthalle notwendig ist, dürfte über allem Zweifel erhaben sein. Wenn die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Wochenmärkte auf den Verkehr in der Markthalle ohne Weiteres auch dadurch ausgeschlossen erscheint, dass in der Markthalle der Eigentümer der Ware gewissermassen ein Hausrecht besitzt und auszuüben hat, dass in der Markthalle nicht Jeder, sondern nur derjenige, welcher das Recht dazu von dem Eigentümer der Halle erlangt hat, seine Ware zum Verkaufe ausstellen darf, so bildet doch die mit Genehmigung der Polizei in der Markthalle täglich stattfindende öffentliche Versammlung von Hunderten von Menschen zum Zwecke des Verkaufs und Einkaufs von Waren einen, dem Wochenmarktverkehre sehr ähnlichen Marktverkehr, welcher von der Polizeibehörde im Interesse der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu regeln und zu leiten und im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt, insbesondere der öffentlichen Gesundheitspflege zu überwachen ist.

¹⁾ Risch, Bericht über Markthallen, Berlin 1867, S. 387. — Osthoff in: Handbuch der Architektur, Darmstadt 1891, IV. Teil, 3. Halbband, 2. Heft, 2. Aufl., S. 205. — Osthoff in: Handbuch der Hygiene, Jena 1894, VI. Band, 1. Heft, S. 10.